

**Ordnung für Praxisphasen der Hochschule Hannover (HsH),
Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Abteilung
Bioverfahrenstechnik (Praxisphasenordnung; PraO)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung für die Praxisphasen (PraO) gilt für die Bachelor-Studiengänge Lebensmittelverpackungstechnologie, Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie und Technologie Nachwachsender Rohstoffe sowie im übertragenen Sinne auch für den Master-Studiengang Milch- und Verpackungswirtschaft an der Hochschule Hannover, Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Abteilung Bioverfahrenstechnik. Bis auf § 2 und § 3 Absätze 1, 4, 7 und 8 gilt sie sinngemäß auch für den Aufenthalt in der Praxisstelle während der Bachelor- und der Master-Arbeit.

§ 2

Ziele von Praxisphasen

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des Studiums in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. Je nach Wahl im 5. Semester des Bachelor-Studiengangs gibt es eine Praxisphase (Wahl „Auswärtiges Studium“) oder zwei Praxisphasen (Wahl: „Projektarbeit“ und „Praxisphase“). Die Praxisphase in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit wird BA-Praxisphase genannt und im Rahmen dieser Ordnung wie eine Praxisphase behandelt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase möglich.
- (2) Die genaue Form der Praxisphasen wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

- (3) Die Praxisphasen werden in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt, Hochschuleinrichtungen (in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover) können ebenfalls Praxisstellen sein. Die Mitarbeit in einem konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekt ist möglich. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Hochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.
- (4) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, die Rückmeldefristen für das entsprechende Studiensemester einzuhalten.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (6) Die Praxisphase im Bachelor-Studium dauert insgesamt elf Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Unmittelbar an die BA-Praxisphase schließt sich die Bachelor-Arbeit mit einer Dauer von mindestens neun Wochen an. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst somit einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (ohne Urlaub).
Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst für die Master-Arbeit einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (ohne Urlaub).
- (7) Für die Studiengänge unter § 1 soll die Praxisphase grundsätzlich in der Industrie absolviert werden. Sofern nicht genügend Praktikumsstellen zur Verfügung stehen, kann die Praxisphase auch an einer Hochschule möglichst im Rahmen eines Forschungsvorhabens absolviert werden.
- (8) Sind im Rahmen des Moduls „Praxisphase“ flankierende Lehrveranstaltungen vorgesehen und Prüfungsleistungen zu erbringen, sind diese Bestandteil der Modulprüfung.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studentin oder Student und einer betreuenden Hochschullehrerin oder einem betreuenden Hochschullehrer werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studentin oder des Studenten beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie ggf. die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 5

Studienkommission

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Abteilung Bioverfahrenstechnik verantwortlich. Sie kann der Studienkommission oder einzelnen Personen die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen – so genannte Beauftragte.

- (2) Die/der Beauftragte stellt die Durchführung der Praxisphasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Praxisphasenordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Praxisphasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der/des Beauftragten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der/des Beauftragten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen
 - die Zulassung geeigneter Praxisstellen
 - die besondere Förderung und Regelung von Praxisphasen im Ausland zusammen mit der/dem Auslandsbeauftragten
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Praxisphasenzeiten
 - die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen
 - die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen.

§ 6

Studiengangübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat III – Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Studienkommission (die/den Beauftragten) und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Praxisphasen.

§ 7

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich im Prüfungsamt zur jeweiligen Praxisphase an.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten in der Praxisphase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studentin oder des Studenten im Einvernehmen mit der Studienkommission oder der/dem Beauftragten ausgewählt worden ist.
Als Betreuerin oder Betreuer kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ausgewählt werden. Wird in einer Praxisphase die Bachelor-Arbeit angefertigt, ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen sind der abgeschlossene erste Studienabschnitt (60 Kreditpunkte) und mindestens weitere 30 Kreditpunkte aus dem zweiten Studienabschnitt.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur BA-Praxisphase sind der abgeschlossene erste Studienabschnitt (60 Kreditpunkte) und mindestens weitere 90 Kreditpunkte aus dem zweiten Studienabschnitt.

§ 8

Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die Studienkommission oder der/die Beauftragten.

§ 9

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studentin oder der Student und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab. Das Vertragsmuster der Hochschule Hannover kann verwendet werden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle
 - die Verpflichtungen der Studentin oder des Studenten
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studentin oder den Studenten
 - die Gewährung von Urlaub
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studentin oder des Studenten
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 10

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbstständig um eine Praxisstelle bemühen. Der oder die Beauftragte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der Studienkommission oder der/des Beauftragten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HsH in Kraft.

Erstfassung
Präsidiumsbeschluss vom 20.03.2003
Verkündungsblatt Nr. 4/2006 vom 20.3.2006

1. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 10.12.2007
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 13.12.2010
Verkündungsblatt Nr. 9/2010 vom 22.12.2010

3. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 16.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018